

An die
Mitglieder

Am Hundesand 12 49809 Lingen (Ems)
Telefon 0591 / 140 51-300
Telefax 0591 / 140 51-325
E-Mail br.altkreislingen@GZ-Lingen.de

Lingen, 28.12.2023

1. Nährstoffmanagement 2024

Die regelmäßigen Novellierungen der Düngeverordnung stellen die Landwirte vor großen Herausforderungen. Um allen Fristen, Vorgaben und Dokumentationspflichten nachzukommen, müssen folgende Aufzeichnungen vorliegen.

1.1 Düngebedarfsermittlung

Vor jeder Düngemaßnahme muss eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Die Düngebedarfsermittlung zur Frühjahrsdüngung 2023 muss zusätzlich bis zum 31.03.2024 von allen Betrieben, im Meldeprogramm „ENNI“ gemeldet werden. Wir bieten interessierten Betrieben an, die Düngebedarfsermittlung zu erstellen und die Meldung in ENNI durchzuführen. Dazu benötigen wir:

- Aktuelle Bodenprobenergebnisse (mit Schlagzuteilung)
- Anbauplan 2024
- Flächen im Roten Gebiet

1.2 ENNI-Meldepflicht 2023/Dokumentation der Düngungsmaßnahmen

Jede Düngungsmaßnahme muss innerhalb von 2 Tagen dokumentiert werden. Zusätzlich müssen alle Betriebe, ihre Düngungsaufzeichnungen bis zum 31.03.2024 im ENNI- Programm melden. Hier bieten wir ebenfalls interessierten Betrieben an, die entsprechenden Aufzeichnungen und Meldungen durchzuführen. Dafür werden benötigt:

- Aktuelle Zugangsdaten (Betriebsnummer, PIN)
- Aktuelle Bodenproben (mit Schlagzuweisung aus GAP 2023)
- Bei Sauenhaltung den durchschnittlichen Tierbestand und bei Schweinemast die verkauften Tiere für das Bezugsjahr
- Bezogenen Mineraldünger für das Wirtschaftsjahr (01.07.2022 - 30.06.2023) bzw. Kalenderjahr (01.01.2023 - 31.12.2023) als Gesamtauflistung und auf Lieferscheinbasis

- Eigene Dokumentation der Düngung
- Rotes Gebiet: Nmin Proben aus dem Frühjahr 2023
- falls vorhanden Gülleuntersuchungen
- bei Rinderbetrieben können die Tierzahlen aus Hi-Tier übernommen werden

1.3 Ermittlung der 170 kg- N- Grenze/ Betriebsobergrenze

Anhand vom Ø Tierbestand und Richtwerten oder einer individuellen Stallbilanz wird die Nährstoffausscheidung ermittelt. Dann wird Anbaufläche der Nährstoffausscheidung gegenübergestellt und es wird berechnet, wieviel kg Gesamt- N im Betrieb anfallen und welche Mengen je Hektar gedüngt werden können.

1.4 Stoffstrombilanz

Ab dem 01.01.2023 hat sich der Kreis der gemäß Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) aufzeichnungspflichtigen Betriebe deutlich vergrößert.

Die Stoffstrombilanz muss von Betrieben erstellt werden, die **eine** der folgende Größen überschreitet:

- > 20 ha LF
- > 50 GV
- Aufnahme von > 750 kg N aus Wirtschaftsdünger oder Gärreste

Berechnungszeiträume:

Die Stoffstrombilanz muss 6 Monate nach Ablauf des gewählten Bezugsjahres fertiggestellt sein:

Kalenderjahr: 01.01.2023 – 31.12.2023 Fertigstellung: **30.06.2024**

Wirtschaftsjahr: 01.07.2022 – 30.06.2023 Fertigstellung: **31.12.2023**

In der Stoffstrombilanz müssen sämtliche Zu- und Abfuhr dokumentiert werden:

| Zufuhr | Abfuhr |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Handelsdünger | <ul style="list-style-type: none">• Organische Dünger |
| <ul style="list-style-type: none">• Organische Dünger | <ul style="list-style-type: none">• Futtermittel |
| <ul style="list-style-type: none">• Futtermittel mit N/P Werten | <ul style="list-style-type: none">• Saatgut |
| <ul style="list-style-type: none">• Saatgut/ Pflanzgut | <ul style="list-style-type: none">• Verkaufte pflanzliche Erzeugnisse |
| <ul style="list-style-type: none">• Zukauf Tierhaltung (Gewicht) | <ul style="list-style-type: none">• Landwirtschaftliche Nutztiere (Gewicht) |
| <ul style="list-style-type: none">• Sonstige Stoffe (Stroh, Heu) | <ul style="list-style-type: none">• Tierische Erzeugnisse (Eier, Milch) |
| | <ul style="list-style-type: none">• Sonstige Stoffe (Stroh, Heu, etc.) |

Aus diesen Zu- und Abfuhr wird dann ein Saldo gebildet. Dieser darf 175 kg N/ha nicht überschreiten.

Bitte lasst uns die notwendigen Unterlagen frühzeitig und möglichst vollständig zukommen, damit wir alle Fristen einhalten können.

1.5 Wirtschaftsdüngermeldungen im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer

Werden Wirtschaftsdünger abgegeben oder aufgenommen, muss dies innerhalb von 4 Wochen im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemeldet werden.

2. Anforderungen in roten Gebieten- Nmin Untersuchungen

Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit im Roten Gebiet müssen eigene Nmin-Untersuchungen vorliegen. Die Proben müssen vor der ersten Düngung und dürfen frühestens zu folgenden Terminen gezogen werden:

Für die Düngung von Winterungen (Getreide, Raps): **Ab 01. Januar**

Für die Düngung von frühen Sommerungen (Sommergetreide, Zuckerrübe): **Ab 15. Februar**

Für die Düngung von späten Sommerungen mit Aussaat ab April (Mais, Kartoffeln): **Ab 15. März**

Wie findet die Probenahme statt?

1. Eigene Probenahme und Abgabe der Proben an den Annahmestellen.
2. Beauftragung Probenahme zum Beispiel durch den zuständigen Bodenuntersuchungsdienst der LUFA Nordwest. Hier kann das Kundenportal der LUFA zur Planung der Aufträge verwendet werden. Eine frühzeitige Planung vereinfacht die Probenahme und die Ergebnisbereitstellung. Neben der sachgerechten Probenahme liegen die Vorteile hier in der durchgehenden Kühlung der Proben (4°C) von der Probenahme bis zum Labor und in der digitalen Nachverfolgung der Beprobung. Gerade der Nmin-Wert wird durch eine unsachgemäße Handhabung der Probe schnell verfälscht (steigt an).

Ansprechpartner Bodenuntersuchungsdienst Kreise Emsland und Grafschaft Bentheim:

Ludger Bölle, Lehrter Feld 2, 49740 Haselünne

Tel.: 0 59 61 - 74 46, Mobil: 01 72 - 5 94 76 10, Fax: 0 59 61 - 14 40,

Email: ludger.boelle@t-online.de

Bankverbindung:

Emsländische Volksbank (GENODEF1LIG)
IBAN: DE28 2666 0060 1100 3405 00

Steuernummer:

61/220/01000

Ust ID Nr.:

DE 216579559

Vorstand: Vorsitzender T. Wilmer; B. Afting; T. Berning; M. Giese; J. Lübbers; M. Roelfes-Bölscher; F. Wübbels

Schema Bewirtschaftungseinheiten:



Bei Fragen bitte im Büro melden!

Euer Team vom Beratungsring Altkreis Lingen